

Begründung

**Bebauungsplan Nr. 90
- Overath, Sportplatzgelände Cyriax -**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	1
2.	Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 90	1
3.	Inhalte des Bebauungsplanes	2
3.1	Art der baulichen Nutzung	2
3.2	Maß der baulichen Nutzung	3
3.3	Verkehrsflächen	3
3.4	Ver- und Entsorgung	4
3.5	Gewässer	4
3.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	5
3.7	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
3.8	Nachrichtliche Übernahmen	5
3.9	Kennzeichnungen	6
4.	Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes	6
4.1	Eingriff in Natur und Landschaft	6
4.2	Lärmimmissionen	10
4.3	Lichtimmissionen	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Bestandsbewertung	7
Tab. 2:	Bewertung der Planung	9

ANHANG

Der Satzungsbeurteilung ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Planungsbüro für Landschaftsgestaltung Horst Koehler, Krefeld, beigefügt.

1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Gebietsentwicklungsplan kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis weist das Planungsgebiet als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt aus, der unmittelbar an den Wohnsiedlungsbereich Overath angrenzt, das Schulzentrum Cyriax mit Sporthalle einschließlich der Tennishalle bildet die Grenze des Wohnsiedlungsbereiches. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freibad dar. Diese Darstellung stimmt mit der Aussage des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 47 vom 24.07.1974 überein. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 wird in dem Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes ersetzt werden. Im Parallelverfahren wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt mit der Zielsetzung, hier innerhalb des Änderungsbereiches eine Sportanlage mit Nebenanlagen zu ermöglichen. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 30.03.1995 bestätigt, daß diese Bauleitplanung den Zielen der Regional- und Landesplanung angepaßt ist.

2. Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 90

Der Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Overath umfaßt den Bereich des Schulzentrums, einen Sportplatz und ein Freibad. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 90 soll in einem Teilbereich die damalige Zielsetzung der Planung „Anlage eines Freibades“ aufgegeben werden.

Ziel der jetzigen städtebaulichen Planung der Gemeinde Overath ist die Verlagerung der Nutzung des vorhandenen Tennenplatzes am Wiesenauel an das Schulzentrum Cyriax. Dadurch kann der Tennenplatz einer anderen Nutzung zugeführt werden. Darüber hinaus wird die unmittelbare Nachbarschaft der neuen Sport- und Spielanlage zum Schulzentrum mit seinen bereits vorhandenen Sportanlagen begrüßt. Neben der Tennishalle mit überdachten und freien Tennisplätzen liegt hier bereits eine Sporthalle und ein Sportplatz, die zur Zeit überwiegend schulisch genutzt werden. Neben einem Großspielfeld mit einer Fläche von 70 x 109 m und einer Trainingsbeleuchtung sieht die Neuplanung ein Rasenkleinspielfeld und ein Sportler- und Jugendheim mit einer Grundfläche von bis zu 500 m² vor.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Entwurf im Maßstab 1:500. Das Planungsgebiet ist ca. 3,3 ha groß.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 90, Sportplatzgelände Cyriax, dient der Festsetzung eines Sportplatzes und dessen Nebenanlagen. Schwerpunkt der dargestellten Nutzungen bildet das eigentliche Sportplatzgelände, welches gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Großspielfeld“ festgesetzt wird. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine selbständige Sportanlage, welche künftig von dem unmittelbar angrenzenden Schulzentrum Cyriax sowie von Sportvereinen genutzt werden soll. Da hier keine größeren bzw. umfangreicheren baulichen Anlagen geplant sind, kommt eine Ausweisung als Sondergebiet nicht in Betracht. Eine Ausweisung des Sportplatzgeländes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ trifft nicht zu, da der geplante Sportplatz nicht Bestandteil einer größeren öffentlichen Grünfläche ist.

Es soll ein Großspielfeld mit einer reinen Spielfläche von 70 x 109 m entstehen. Einschließlich der Seitenräume beträgt das Maß 74 x 115 m. Östlich des Großspielfeldes ist eine Stehtribüne in den Abmessungen von 8 m Tiefe und 111 m Länge geplant. Für diesen Standort sprachen die topographischen Gegebenheiten mit einem Geländeanstieg. Ein Sportler- und Jugendheim wird angrenzend an das Großspielfeld angeordnet, weil hier auch die Stellplätze angelegt werden und diese Fläche darüber hinaus an dem Wegesystem liegt. Der Sportplatz wurde soweit wie möglich an die Straße herangezogen, um einen möglichst großen Abstand von dem Überschwemmungsgebiet der Agger einhalten zu können. Der Sportplatz soll das derzeitige Niveau (etwa 86,5 m über NN) beibehalten und der notwendige Aufbau auf diese Höhe aufgebracht werden. Das Großspielfeld soll eine Trainingsbeleuchtung mit insgesamt sechs Masten erhalten. Für notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist ein Wartungstreifen um den Sportplatz herum in einer Breite von 3 m vorgesehen.

Das Rasenkleinspielfeld mit einer maximal zulässigen Fläche von 20 x 40 m, östlich des Großspielfeldes gelegen, soll insbesondere für das Schulzentrum als zusätzliches Sportangebot und für das Training von Jugendmannschaften als vielfältig nutzbare Sportgelegenheit dienen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für das Sportler- und Jugendheim wird mit der Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und der Zahl der Vollgeschosse hinreichend bestimmt festgesetzt. Die Größe der baulichen Anlage mit bis zu 500 m² überbaubarer Fläche soll ermöglichen, daß insgesamt vier Mannschaften ausreichende Umkleidemöglichkeiten finden sowie Nebenräume für Schiedsrichter vorhanden sind; auch ein Vereinsversammlungsraum soll möglich sein. Der Standort wurde so gewählt, daß er unmittelbar an der festgesetzten Stellplatzfläche liegt, aber auch dann noch zentral liegt, wenn ein großes Rasenspielfeld mit leichtathletischen Anlagen im westlich angrenzenden, heute noch landwirtschaftlich genutzten Bereich errichtet werden sollte.

Die Trainingsbeleuchtung soll als 6-Mast-Anlage mit 80 Lux für das gesamte Großspielfeld errichtet werden. Die Höhe der Masten wird auf 17 m über der Höhe von 86,5 m NN beschränkt, um zu verhindern, daß die Beleuchtung weithin sichtbar ist.

3.3 Verkehrsflächen

Die nördlich und östlich an das geplante Sportplatzgelände angrenzenden Verkehrsflächen werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Böschungen werden als Verkehrsflächen, Zweckbestimmung Verkehrsgrün, festgesetzt. Die im Südosten verlaufende und das Plangebiet abgrenzende Wegeparzelle wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die für landwirtschaftlichen Verkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer freigegeben werden soll.

Entsprechend den VVBauO NW-Richtlinien für den Stellplatzbedarf wurde nach Ziffer 5.2 der Stellplatzbedarf ermittelt. Danach hat man von einem Stellplatz je zehn Besucher und je 250 m² Sportfläche auszugehen. Aus Erfahrungswerten kann mit maximal 200 Zuschauern gerechnet werden, so daß für Besucher 20 und für den Sportplatz selbst 30 Stellplätze erforderlich werden, so daß insgesamt eine Fläche für 50 Stellplätze festzusetzen ist.

Die Zufahrt zu den Stellplätzen wurde rechtwinklig gegenüber der Zufahrt zu dem Schulparkplatz angeordnet. Die Stellplätze sind als Nebenanlage zu dem Sportfeld einzustufen und werden daher nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Breite der Zufahrt von

der Gemeindestraße beträgt 6 m, die Tiefe der Stellplätze 5 m und die der Fahrgasse, um das Wenden zu ermöglichen, 6 m.

Je fünf Stellplätze muß ein großkroniger Baum gepflanzt werden, der gegen Überfahren ausreichend gesichert sein muß. Die Stellplatzanlage wird durch einen 5 m breiten Grünstreifen, der ebenfalls bepflanzt wird, von der öffentlichen Verkehrsfläche getrennt. Die Gesamtfläche soll mit Schotterrasen angelegt und mit großkronigen Bäumen entlang der Straße abgepflanzt werden.

Durch die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen kann von der Stellplatzanlage zu dem Sportler- und Jugendheim ein Fußweg angelegt werden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Eine vorhandene Trafostation wird als Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo), festgesetzt. Die Beseitigung des anfallenden Abwassers des Sportler- und Jugendheims erfolgt durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation im Bereich des Schulzentrums. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend den Belangen des § 51a LWG NW vor Ort versickert. Die im Bebauungsplan als Bestand dargestellte Regenwasserkanalisation sowie die Druckleitung sind Bestandteile des genehmigten Abwasserkonzeptes der Gemeinde Overath.

3.5 Gewässer

Der Aggerverband verweist darauf, daß ein Nebengewässer, das der Agger nördlich von Cyriax zufließt, im Plangebiet verrohrt wurde. In dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird bis auf ein kleines Teilstück eine Offenlegung vorgeschlagen und im Maßnahmenprogramm mit aufgenommen, so daß dadurch auch den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen in vollem Umfang entsprochen wird. Wegen der langfristigen Zielsetzung der Offenlegung dieses Baches werden für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern für diese Flächen entsprechend den Empfehlungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags Auengehölze ausgewählt. Da der Zeitraum der Realisierung noch offen ist, ging diese Maßnahme nicht in die Ausgleichsbilanzierung ein.

3.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden die extensiven Wiesen mit Einzelbäumen und Baumgruppen angereichert, die ebenfalls der potentiellen natürlichen Vegetation der Auen entsprechen.

Diese Maßnahmen sind erst längerfristig zu verwirklichen, da die Fläche zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt wird; dies hat aber keine Auswirkungen auf die Ausgleichsbilanz.

3.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die nicht als Großspielfeld mit Nebenanlagen, Verkehrsflächen, überbaubare Grundstücksfläche für ein Sportler- und Jugendheim, Stellplätze bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt worden sind, werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Hierdurch wird die Zielsetzung verfolgt, innerhalb des Plangebietes zunächst den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, gleichzeitig aber auch zu einer ansprechenden Bepflanzung zu kommen. Da die Gemeinde Overath Träger der Baumaßnahme des Sportplatzgeländes ist, ist damit auch sichergestellt, daß die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden und die Pflegemaßnahmen fachgerecht erfolgen.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist ausdrücklich östlich des Großspielfeldes ein Rasenkleinspielfeld zulässig, genau wie die Anlage von Wegen.

3.8 Nachrichtliche Übernahmen

Der im Süden des Plangebietes verlaufende Überschwemmungsbereich der Agger bzw. die Hochwasserlinie der Agger wurde nachrichtlich in den Plan übernommen und bildet die südliche Begrenzung des Sportplatzgeländes. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan gemäß

§ 9 (1) Nr. 16 BauGB als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ festgesetzt. Beobachtungen in den letzten Jahren haben allerdings gezeigt, daß auch Flächen überflutet werden, die außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen. Dies wird im übrigen auch durch das vom Aggerverband aufgestellte Niederschlagsabflußmodell für die Agger nachgewiesen. Es ist festzustellen, daß der gesamte Bereich, zumindest bei Jahrhunderthochwassern, überflutungsgefährdet ist. Der Neubau der Sportanlagen erfolgt, bis auf die Stehtribüne, ohne nennenswerte Veränderung des Geländeniveaus, so daß ausreichend Retentionsraum - auch bei extremeren Hochwasserereignissen - verbleibt.

3.9 Kennzeichnungen

Die oberirdisch verlaufende 10 kV-Leitung mit einem 12 m breiten Schutzstreifen sowie die Regenwasserleitungen und die Druckleitung werden im Plan gekennzeichnet.

4. Umweltverträglichkeit des Bebauungsplanes

4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Das geplante Großspielfeld mit Rasentraverse/Stehtribüne, das Rasenkleinspielfeld und das Sportler- und Jugendheim werden auf einer Ackerfläche (Mais) nördlich der Agger angelegt. Das Großspielfeld ist mit Tennenbelag geplant; die Wege werden mit Pflasterbelag bzw. wassergebundener Wegedecke angelegt. Daher kommt es in diesen Bereichen zu einer Teilversiegelung. Die Errichtung des Gebäudes und der Stehtribüne führen zu einer Neuversiegelung. Die geplante Anlage der Stellplätze soll in Schotterrasen ausgeführt werden. Die Teil- bzw. Neuversiegelung des Bodens hat den Verlust der Vegetation in diesem Bereich und den Verlust des Lebensraumes für Flora und Fauna zur Folge. Darüber hinaus führen diese Baumaßnahmen zu einer Veränderung der Morphologie und des Landschaftsbildes.

Um die Eingriffe zu minimieren und vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen, wurde für das Bebauungsplangebiet ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (M 1:500) erarbeitet, der als Anlage der Begründung beigefügt ist. Die dargestellten Maßnahmen haben das Ziel, innerhalb des Plangebietes eine optimale Durchgrünung und am Rande der Fläche eine gute

Einbindung in das Umfeld zu erzielen. Darüber hinaus werden auf geeigneten Flächen im Umfeld der Spielfelder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, da gemäß § 8a Abs. 1 BNatSchG die Eingriffe auf den Grundstücken mit den zulässigen Eingriffen selbst (Durchgrünung) oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen sind. Im Maßnahmenplan ist darüber hinaus die Möglichkeit der Bachoffenlegung dargestellt. In der Bilanzierung werden diese Flächen (Bachläufe, Erlenreihen, Bachauengehölze) zunächst als extensive Wiese mit Bäumen berücksichtigt. Zur Beurteilung der geplanten Eingriffe und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird nachfolgend die Bewertung und Bilanzierung in Anlehnung an das sogenannte MURL-Verfahren (Adam, Nohl, Valentin, 1987) beschrieben und tabellarisch aufgeführt.

Landschaftsökologische Bewertung

Zur Quantifizierung der Eingriffe aus ökologischer Sicht erfolgt die Bewertung der betroffenen Biotoptypen in Zahlenwerten innerhalb einer Skala von 1 (sehr gering, z.B. Maisacker) bis 10 (sehr hoch, z.B. Moore). Diese Bewertung erfolgt zunächst für den Bestand, wobei ab Wertstufe 9 der Eingriff auszuschließen ist, da es sich um einen sehr wertvollen, nicht ersetzbaren Biotoptyp handelt. Im vorliegenden Fall wird die Bewertung nur für den bilanzier-ten Bereich durchgeführt, die übrigen Flächen sind von der Planung nicht betroffen und werden daher nicht berücksichtigt. Die zugeordneten Werte (Biotopwert) ergeben multipliziert mit der betroffenen Fläche den ökologischen Wert (ÖW). Die Summe der ökologischen Werte ergibt den Eingriffswert. Die für das Plangebiet (bilanzierter Bereich) ermittelte Bestandsbewertung ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Bestandsbewertung

Biotoptyp	Biotopwert - Bestand -	Fläche m ²	Ökologischer Wert (ÖW)
Acker (Mais)	1	25.166	25.166
Wiese	4	7.694	30.776
Weg (unbefestigt)	0,5	590	295
Grünfläche	3	248	744
Eingriffswert	Summe (ÖW)		56.981

Anschließend wird die Bewertung für die Planung analog durchgeführt, wobei hier als Biotopwert für die Planung der Mittelwert für die ökologische Funktionserfüllung von der Neuanlage bis zum Zustand nach 25 Jahren zugrunde gelegt wird. Die Summe der ökologischen

Werte-Planung stellt den Ausgleichswert dar. Die für das Plangebiet (bilanzierter Bereich) ermittelte Bewertung der Planung ist in der Tabelle 2 aufgeführt. In der Bilanzierung (Bilanz = Ausgleichswert - Eingriffswert) werden die jeweiligen Gesamtwerte von Bestand und Planung gegenübergestellt. Ist der ökologische Wert der Planung (Ausgleichswert) gleich groß oder größer als der des Bestandes (Eingriffswert), so sind die Eingriffe aus landschaftsökologischer Sicht ausgeglichen.

Landschaftsästhetische Bewertung

Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild sind wegen der bereits vorhandenen Bebauung (Schulgelände) als relativ gering zu betrachten. Sie werden durch die Eingrünung des Geländes weitestgehend minimiert. Die gesamte Baumaßnahme wird dadurch in die Umgebung eingebunden und somit die Veränderung des Landschaftsbildes ausgeglichen. Eine zusätzliche Bewertung aus landschaftsästhetischer Sicht ist daher nicht erforderlich, zumal im Falle geringfügiger landschaftsästhetischer Eingriffe die geforderte Kompensationsfläche erfahrungsgemäß geringer ist als die landschaftsökologische Kompensationsforderung. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Belange bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen kann daher gemäß dem „MURL-Verfahren“ auf eine zusätzliche Kompensationsfläche für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verzichtet werden.

Tab. 2: Bewertung der Planung

Biototyp	Biotopwert - Planung -	Fläche m ²	Ökologischer Wert (ÖW)
Versiegelte Flächen:			
Gebäude	0	500	0
Stehtribüne	0	880	0
Teilversiegelte Flächen:			
Groß-Spielfeld (Tennenbelag)	0	8.510	0
Weg (Pflasterbelag)	0	1.311	0
Weg (wassergebundene Wegedecke)	0,5	432	216
Weg (unbefestigt, vor- handen)	0,5	590	295
Stellplätze (Schotter- rasen)	0,5	1.136	568
Kleinspielfeld (Rasen- belag)	1	448	448
Rasen	2	1.330	2.660
Wiese (vorhanden)	4	2.126	8.504
Extensive Wiese (Neu- anlage) mit Bäumen und Obstbäumen	4	10.539	42.156
Niedrige Bepflanzung mit Bäumen (Verkehrs- grün)	3	136	408
Heimische Gehölzpflan- zung mit Bäumen	5	5.760	28.800
Ausgleichswert	Summe (ÖW)		84.055

Bilanzierung

(Bilanz = Ausgleichswert - Eingriffswert)

Ausgleichswert	84.055
Eingriffswert	- 56.981
Bilanz	27.074

Da die Bilanz positiv ist, d.h. der Ausgleichswert größer ist als der Eingriffswert, ist der Eingriff auf dem Plangebiet ausgeglichen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die Offenlegung eines derzeit verrohrten Bachlaufes ermöglicht werden. Die Leitung verläuft von Nordosten nach Süden durch das Gelände und soll bei einer Offenlegung naturnah angelegt werden. Im Bereich des geplanten Großspielfeldes ist es jedoch erforderlich, in einem kleinen Teilabschnitt weiterhin die Verrohrung zu erhalten. Die potentielle Anlegung eines Bachlaufes im Bereich der offengelegten Rohrleitung soll wie folgt ausgeführt werden: Entlang des Bachlaufes werden Erlenreihen und Bachauengehölze gepflanzt, deren Artenzusammensetzung an die potentielle natürliche Vegetation angelehnt ist. Diese Maßnahme geht aber nicht in die Ausgleichsbilanzierung ein. Die extensiven Wiesen werden mit Einzelbäumen und Baumgruppen angereichert, die ebenfalls der potentiell natürlichen Vegetation der Auen entsprechen.

4.2 Lärmimmissionen

Von der vorhandenen Wohnbebauung Cyriax ist der Sportplatz mindestens 120 m entfernt. Dies gilt auch für das Rasenkleinspielfeld.

Aufgrund der Charakteristik der benachbarten Bebauung ist dieser Bereich als Dorfgebiet einzustufen. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV vom 18. Juli 1991 sind daher folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gültig:

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tags

An Werktagen	6.00 bis 22.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 22.00 Uhr

Nachts

An Werktagen	00.00 bis 06.00 Uhr 22.00 bis 24.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	00.00 bis 07.00 Uhr 22.00 bis 24.00 Uhr

Ruhezeit

An Werktagen	06.00 bis 08.00 Uhr 20.00 bis 22.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	07.00 bis 09.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr 20.00 bis 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt.

Für seltene Ereignisse (höchstens an 18 Kalendertagen eines Jahres) können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zugelassen werden, die bei Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber über die folgenden Höchstwerte hinausgehen:

Tags außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Diese Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

Bei der Nutzung durch das Schulzentrum kann davon ausgegangen werden, daß das Sportplatzgelände nur tagsüber und außerhalb der Ruhezeiten genutzt wird. Nach detaillierten Untersuchungen von J. Bloecker und H. Gasau, Ermittlung der Schallemissionen und -immissionen von Sport- und Freizeitanlagen liegt der Beurteilungspegel werktags beim Trai-

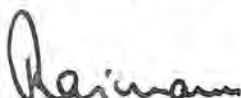
ningsbetrieb von 16.00-21.00 Uhr in mindestens 60 m Entfernung bei maximal 55 dB(A), so daß auf jeden Fall hier die Richtwerte unterschritten werden. Auch Meisterschaftsspiele an Sonntagen führen zu keiner anderen Beurteilung, weil nach der Sportlärmschutzverordnung diese Ruhezeiten nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen insgesamt mehr als vier Stunden beträgt. Dies ist nicht der Fall, so daß auch hier nur Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) einzuhalten sind. Dies wird in einem vierstündigen Sportbetrieb und bei Meisterschaftsspielen auf keinen Fall überschritten werden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, daß der Parkplatz noch weiter von der Wohnbebauung entfernt liegt und mit einem nennenswerten Zuschaueraufkommen nur bei der 1. Mannschaft zu rechnen ist, die in der Regel erst ab 15.00 Uhr spielt.

Daher werden die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung durch den Betrieb der Sportanlagen voraussichtlich nicht überschritten.

4.3 Lichtimmissionen

Lichtimmissionen zählen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Sportplatz wird auf jeden Fall eine Trainingsbeleuchtung erhalten müssen. Grundlage für die Planung der Beleuchtungsanlage von Sportplätzen ist die DIN 67526 „Sportstättenbeleuchtung“. Lichtimmissionen beschränken sich auf die Stunden, in denen es dunkel ist, d.h. bei Sportstättenbeleuchtungen vorwiegend auf die Abendstunden im Winterhalbjahr. Nach vorliegenden Angaben aus der Literatur, insbesondere Volker Bergmann: Auswirkungen der Sportplatzbeleuchtung auf die Umgebung. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Bd. 1/94, ist bei der gegebenen Entfernung zur nächsten Bebauung und dem gewählten Standort der Masten für die Trainingsbeleuchtung davon auszugehen, daß die Wirkungen der Sportplatzbeleuchtung nicht als Belästigung empfunden werden.

Overath, den 27.09.1995


Bürgermeister




Ratsmitglied